



Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren

Todesfälle sind für die Angehörigen in vielfacher Hinsicht eine schwere Belastung. Zu der menschlichen Tragödie kommen zahlreiche praktische Probleme, die schnell gelöst werden müssen. Wir wollen Ihnen helfen, die vielen Formalitäten zu vereinfachen und Sie bereits vor Antragstellung über alles Notwendige umfassend informieren.

Der Erbschein bezeugt das Erbrecht des/der Erben, er begründet die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit seines Inhalts und schützt durch öffentlichen Glauben den gutgläubigen Dritten bei Geschäften mit den Erben. Hat der Erblasser durch letztwillige Verfügung den oder die Erben bestimmten Beschränkungen unterworfen, sind auch diese in den Erbschein aufzunehmen. Ein Erbschein ist immer erforderlich, wenn Grundbesitz vorhanden ist, der vom Erblasser auf den oder die Erben umgeschrieben werden soll, und keine notarielle letztwillige Verfügung vorliegt. Ansonsten ist er erforderlich, wenn der/die Erben sich ausweisen müssen, um den Nachlass in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Häufig verlangen Banken zur Verfügung über vorhandene Gelder einen Erbschein. Das Nachlassgericht Grünstadt ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Grünstadt hatte.

Adresse des Nachlassgerichts:

Amtsgericht – Nachlassgericht – Grünstadt, Tiefenthaler Str. 8, 67098 Grünstadt

Sprechzeiten zur persönlichen Vorsprache beim Nachlassgericht:

Montag bis Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Telefon: 06359 9351-0 (Zentrale)

Ansprechpartner:	Durchwahl: Ansprechpartner:	Erster Buchstabe im Nachnamen des Erblassers
Frau Klein-Wiemer	- 44	A - J
Frau Hauf	- 47	K – P
Frau Altenberger	- 42	Q – Z

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Wird ein Erbnachweis zur Verwendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat benötigt, besteht die Möglichkeit, ein europäisches Nachlasszeugnis beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

- **Wer ist antragsberechtigt?**



Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, hat der Antragsteller für **sämtliche Miterben Vollmachten** zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorzulegen (siehe Anlage 1) und anzugeben, dass die Erben die Erbschaft angenommen haben.

- **Angaben und notwendige Unterlagen**

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

Privatschriftliche Testamente sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern. Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen,
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht,
- die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-)Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Für die vorstehenden Angaben können Sie den anliegenden Vordruck (siehe Anlage 2) verwenden. Dieser Vordruck ist sodann ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden oder vorzulegen.

Zur Gerichtskostenberechnung ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses (siehe Anlage 3) anzugeben.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter: <http://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/>

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht – Nachlassgericht – Grünstadt